

Verlängerte Verkaufs- und Beschäftigungszeit an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen:

- a. Handel mit Fleisch und Wurst: 5—9, 11—2 Uhr,
- b. Handel mit Milch (auch ambulanz): 5—9, 11—2, 6—8 Uhr,
- c. Handel mit Back- und Konditorwaren: 5—9, 11—3 Uhr,
- d. an den drei letzten Sonntagen vor Weihnachten 10 Stunden (in allen Zweigen des Handelsgewerbes): 7—9, 11—7 Uhr,
- e. am letzten Sonntage vor Pfingsten (wie zu d): 7—9, 11—5 Uhr,
- f. an den Schützenfest-Sonntagen einschl. Vor- und Nachfeier auf dem Festplatz Backwaren, Kürschner, Fische und geringwertige Gebrauchsgüter den ganzen Nachmittags.

III. Grundsätzlich sind ferner ausgenommen (§ 105c Gew.-Ordn.):

- 1) Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen (nicht jede eilige Arbeit);
- 2) für einen Sonntag (nicht Feiertag) Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
- 3) Bewachung der Betriebsanlagen, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch welche der regelrechte Fortgang des Betriebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen Betriebes abhängig ist, sofern die Arbeiten nicht werktags vorgenommen werden können;
- 4) Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen, mit der Maßgabe der Ziffer 3 a. E.;
- 5) Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonntagen und Feiertagen stattfindet.

IV. Vorstehende Vorschriften der Gewerbe-Ordnung finden keine Anwendung auf Gast- und Schankwirtschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten, sowie auf das Verkehrsgewerbe. Jedoch können die Arbeitgeber in diesen Gewerben ihre Arbeiter nur zu solchen Arbeiten verpflichten, welche nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten.

Außerdem gelten hier die Bestimmungen der Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage vom 22. August 1900 (s. oben „Sonntagsheiligung“), wonach z. B. während des Hauptgottesdienstes alle Musikaufführungen, Schaustellungen u. dgl., alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten (Regeln u. dgl.) verboten sind bzw. erst nach 3 Uhr nachmittags stattfinden dürfen.

Schankwirte dürfen, während die Verkaufsstellen geschlossen sind, mit Ausnahme der Gottesdienstzeit, zwar Bier und Wein vom Faß und zubereitete Speisen aus ihrer Küche über die Straße verkaufen, nicht aber Branntwein jeder Art, Bier und Wein in Flaschen, Zigarren, Wurst, kalten Aufschnitt, Delikatessen und Konditorwaren (Min.-Erl. vom 30. April 1896.)

V. Endlich kann die Polizei-Direktion, wenn zur Verhütung eines unvernünftigen großen Schadens ein Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern eintritt, welches trotz Anwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen war, auf Antrag Ausnahmen bewilligen (§ 105 f Gew.-Ordn.), desgl. bei öffentlichen Festen (Schützenfesten, Kriegerfesten u. dgl.) oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten das Feilbieten von Blumen, Backwaren, geringwertigen Gebrauchsgegenständen, Erinnerungszeichen usw. gestatten.

B. Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen in sonstigen Gewerbebetrieben (Industrie, Handwerk u. dgl.)

I. Den Arbeitern ist Ruhezeit zu gewähren: 1) für jeden Sonntag und Festtag 24 Stunden; — 2) für zwei aufeinanderfolgende Sonntag- und Fest-